



# Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

---

Dienstag, den 31. Juli 2018

Nr. 44/2018/3

---

## INHALT

	Seite
Zweite Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern	2
Fünfte Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelor-Studiengängen Finanzdienstleistungen, Information Management, Mittelstandsökonomie und Technische Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern	4
Erste Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Maschinenbau/Mechatronik an der Hochschule Kaiserslautern	8
Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern	13
Vierte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energieeffiziente Systeme, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	22
Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik an der Hochschule Kaiserslautern	27
Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik an der Hochschule Kaiserslautern	42
Fachprüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorfernstudiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern	53
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Kaiserslautern	61

**Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung  
am Internationalen Studienkolleg  
der Hochschule Kaiserslautern vom 18.07.2018**

Aufgrund § 94 Absatz 3 in Verbindung mit § 26 und §7 Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 und 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9) hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 27.06.2018 die folgende Prüfungsordnung für das Internationale Studienkolleg beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsübersicht**

**TEIL A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- § 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen
- § 2 Dauer der Ausbildung am Internationalen Studienkolleg
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende
- § 6 Ausschluss vom Prüfungsverfahren
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 9 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

**TEIL B AUFNAHMEPRÜFUNG**

- § 10 Termine und Gliederung der Aufnahmeprüfung
- § 11 Teilnahme an der Aufnahmeprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Aufnahme in das Internationale Studienkolleg
- § 14 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

**TEIL C FESTSTELLUNGSPRÜFUNG**

- § 15 Termine und Gliederung der Feststellungsprüfung
- § 16 Bewerbung, Zulassung und Anmeldung zur Feststellungsprüfung
- § 17 Benotung der Prüfungsleistungen
- § 18 Schriftliche Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 21 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 22 Versäumnis und Nachholung von Prüfungsleistungen
- § 23 Wiederholung der Feststellungsprüfung
- § 24 Zeugnis über die Feststellungsprüfung
- § 25 Ergänzungsprüfung zwecks Erweiterung der Fachbindung

**TEIL D SCHLUSSBESTIMMUNG**

- § 26 In-Kraft-Treten

## TEIL A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Gegenstand und Zweck der Prüfungen

(1) Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung der Aufnahme- und Feststellungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern.

(2) In der Aufnahmeprüfung wird festgestellt, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ausreichende Kenntnisse besitzt, um an den Schwerpunktkursen des Internationalen Studienkollegs mit Erfolg teilnehmen zu können.

(3) In der Feststellungsprüfung wird festgestellt, ob eine Kollegiatin bzw. ein Kollegiat oder eine Bewerberin bzw. ein Bewerber nach § 2 Satz 2 die sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium an deutschen Universitäten oder Hochschulen (Fachhochschulen) erfüllt.

### § 2 Dauer der Ausbildung am Internationalen Studienkolleg

Die Ausbildung am Internationalen Studienkolleg dauert in der Regel ein Semester einschließlich der Prüfungszeiten für die Feststellungsprüfung. Die Feststellungsprüfung kann unter Beachtung von § 3 Absatz 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 und Absatz 3 auch ohne vorherigen Besuch des Internationalen Studienkollegs abgelegt werden.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) An den Prüfungen nehmen Bewerberinnen und Bewerber teil, die die in den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz genannten Bedingungen erfüllen. Zur Entscheidung über einen Zulassungsantrag muss eine Bewerberin bzw. ein Bewerber folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie beim Internationalen Studienkolleg einreichen:

- das Abschlusszeugnis einer Sekundarschule, das im Herkunftsland zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigt (einschließlich einer Übersicht über die Prüfungsfächer und Prüfungsnoten),
- gegebenenfalls einen Nachweis über eine bestandene Hochschulaufnahmeprüfung im Herkunftsland,
- gegebenenfalls Nachweise über die Dauer eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule im Herkunftsland und die dabei erbrachten Studienleistungen,
- ein Zeugnis über den Umfang der deutschen Sprachkenntnisse.

Originalsprachige Unterlagen werden nur akzeptiert, wenn sie in englischer oder französischer Sprache verfasst sind, ansonsten müssen von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzungen beigelegt werden. Außerdem ist dem Zulassungsantrag eine Erklärung über den etwaigen Besuch eines Studienkollegs und eine bereits erfolgte Teilnahme an einer Feststellungsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland beizufügen.

(2) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung setzt ein Sprachzertifikat auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen voraus. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Sprachnachweise, z. B. ein Zertifikat des Deutsch-Intensiv-Vorkurses mit Bescheinigung der entsprechenden Niveaustufe akzeptiert werden.

(3) Eine Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist nur möglich, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber

- nicht bereits zweimal ohne Erfolg an einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg teilgenommen hat und
- nicht bereits von einem Studienkolleg ausgeschlossen wurde.

(4) Die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung ohne vorherigen Besuch des Studienkollegs setzt ein Sprachzertifikat auf dem Niveau C1 voraus. In begründeten Ausnahmefällen können auch andere Sprachnachweise, z. B. ein Zertifikat des Deutsch-Intensiv-Vorkurses mit Bescheinigung der entsprechenden Niveaustufe akzeptiert werden.

(5) Eine Zulassung zur externen Feststellungsprüfung ist nur möglich, wenn eine Bewerberin bzw. ein Bewerber

- nicht bereits in das Internationale Studienkolleg aufgenommen worden ist und
- nicht bereits ein Studienkolleg besucht hat und
- nicht bereits zweimal ohne Erfolg an einer Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg teilgenommen hat.

Ausgenommen hiervon ist die Ergänzungsprüfung zwecks Erweiterung der Fachbindung nach §25.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und sorgt dafür, dass die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine spätestens vier Wochen vor den jeweiligen Fristen bzw. Terminen bekannt gegeben werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. ein Mitglied der Hochschulleitung,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden,
3. eine hauptamtliche Lehrkraft des Internationalen Studienkollegs als Vertreterin oder Vertreter der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. ein Mitglied der Leitung des Internationalen Studienkollegs.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Senat der Hochschule Kaiserslautern für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Amtszeit der Vertreterin oder des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr. Das studentische Mitglied sollte das Internationale Studienkolleg absolviert haben.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.

(6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Internationalen Studienkollegs können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses als Gäste teilnehmen.

(7) Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die weiteren anwesenden Personen gemäß Absatz 6 unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 5 Prüfende**

(1) Prüfende sind die hauptamtlichen Lehrkräfte des Internationalen Studienkollegs, die die Prüfungsfächer in den jeweiligen Schwerpunktkursen unterrichten.

(2) Die hauptamtlichen Lehrkräfte können auch Lehrbeauftragte zu Prüfenden bestimmen.

(3) Prüfende sind in allen Prüfungsangelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 6 Ausschluss vom Prüfungsverfahren**

(1) Versuchen Kandidatinnen bzw. Kandidaten das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässige Hilfe anderer Personen zu ihren Gunsten zu beeinflussen, können sie von den zuständigen Prüfenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird in diesem Fall als nicht erbracht bewertet. In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss auch den Ausschluss vom gesamten weiteren Prüfungsverfahren beschließen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Kandidatinnen und Kandidaten, die den Ablauf einer Prüfung bewusst stören und damit insbesondere andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der ordnungsgemäßen Erbringung der Prüfungsleistung abhalten.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich und/oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

### **§ 7 Nachteilsausgleich**

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen Behinderungen oder länger andauernden Krankheiten nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistungen angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag der Kandidatin bzw. Kandidaten.

### **§ 8 Einsicht in die Prüfungsarbeiten**

Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss des Prüfungsverfahrens unterrichten lassen und nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntgabe des Ergebnisses Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und Prüfungsakten nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt in Gegenwart einer oder eines Prüfenden.

### **§ 9 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Alle Prüfungsunterlagen (Klausuren, Protokolle) werden im Archiv des Internationalen Studienkollegs oder im Archiv der Hochschule Kaiserslautern für zwei Jahre, gerechnet ab dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse am Internationalen Studienkolleg, aufbewahrt. Sofern den Prüfungsergebnissen widersprochen wird und das Widerspruchsverfahren nach zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse am Internationalen Studienkolleg, noch nicht abgeschlossen ist, werden die Unterlagen bis zum endgültigen Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

(2) Die Studierenden-Akten mit den Ergebnissen über die Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften im Archiv des Internationalen Studienkollegs oder im Archiv der Hochschule Kaiserslautern aufbewahrt.

## **TEIL B AUFNAHMEPRÜFUNG**

### **§ 10 Termine und Gliederung der Aufnahmeprüfung**

(1) Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Der Termin ist so zu legen, dass die Bewerberinnen und Bewerber möglichst sechs Wochen vor dem Unterrichtsbeginn im jeweiligen Semester von ihrem Prüfungsergebnis Kenntnis erhalten.

(2) Die Aufnahmeprüfung erfolgt schriftlich oder elektronisch und umfasst die Prüfungsfächer Deutsch und Mathematik; die Bearbeitungszeit pro Prüfungsfach beträgt zwischen 40 und 120 Minuten.

### **§ 11 Teilnahme an der Aufnahmeprüfung**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einen Aufnahmeantrag für das Internationale Studienkolleg gestellt haben und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 erfüllen, werden vom Internationalen Studienkolleg zum nächstmöglichen Termin zur Aufnahmeprüfung eingeladen; eine Teilnahme ohne vorherige Einladung ist nicht möglich.

(2) Ein Aufnahmeantrag für ein bestimmtes Semester muss spätestens zwei Monate vor dem Termin der Aufnahmeprüfung beim Internationalen Studienkolleg eingegangen sein; in begründeten Ausnahmefällen können auch später eingegangene Aufnahmeanträge für das jeweilige Semester berücksichtigt werden.

### **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfenden bewerten die Prüfungsarbeiten nach einer Prozentskala, eine Umrechnung in Noten findet nicht statt.

(2) Ausreichende Leistungen liegen vor, wenn in der Fachprüfung Deutsch mindestens das Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen nachgewiesen wird und in der Fachprüfung Mathematik mindestens 50% der Anforderungen erfüllt sind.

### **§ 13 Aufnahme in das Internationale Studienkolleg**

(1) Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung werden vom Internationalen Studienkolleg per Aushang und in elektronischer Form unter Einhaltung der üblichen Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben. Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmeprüfung mit ausreichenden Leistungen abgelegt haben, erhalten die Berechtigung, das Studium am Internationalen Studienkollegs im unmittelbar auf die Aufnahmeprüfung folgenden Semester aufzunehmen.

(2) Falls die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 94 Absatz 2 HochSchG durch Satzung der Hochschule beschränkt wird und die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit ausreichenden Leistungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden die Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge ihres Prüfungsergebnisses aufgenommen. Bei der Berechnung der Rangfolge werden die Ergebnisse der Fachprüfungen in Deutsch und Mathematik im Verhältnis 2 zu 1 gewichtet.

### **§ 14 Wiederholung der Aufnahmeprüfung**

Die Aufnahmeprüfung kann nur einmal und nur als Ganzes wiederholt werden; nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme ist eine erneute Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ausgeschlossen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem Semester erfolgen. Zur Wiederholung der Aufnahmeprüfung müssen Bewerberinnen und Bewerber erneut einen Antrag auf Zulassung zum Internationalen Studienkolleg stellen.

## **TEIL C FESTSTELLUNGSPRÜFUNG**

### **§ 15 Termine und Gliederung der Feststellungsprüfung**

(1) Die Feststellungsprüfung findet am Ende des jeweiligen Semesters statt. Die Termine werden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben und sind so zu legen, dass sich die Studierenden bei erfolgreicher Teilnahme rechtzeitig zum nachfolgenden Semester für ein Studium an einer Universität oder Hochschule (Fachhochschule) bewerben können.

(2) Die Prüfungsfächer sind

– im Schwerpunktkurs T/TI (Vorbereitung auf natur- und ingenieurwissenschaftliche Studiengänge an Universitäten oder Hochschulen (Fachhochschulen)):

1. Deutsch
2. Mathematik und Informatik
3. Physik

– im Schwerpunktkurs W/WW (Vorbereitung auf wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge an Universitäten oder Hochschulen (Fachhochschulen)):

1. Deutsch
2. Mathematik und Informatik
3. Volks- und Betriebswirtschaftslehre

(3) Kandidatinnen und Kandidaten sind auf Antrag von der Prüfung im Prüfungsfach Deutsch befreit, wenn sie folgende Nachweise vorlegen können:

1. Zeugnis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) mit Nachweis der uneingeschränkten sprachlichen Studierfähigkeit oder
2. das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz der Stufe II (DSD II, in allen Kompetenzen C1) oder
3. das Große oder das Kleine Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder

4. die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts oder
5. ein TestDaF-Zertifikat der Niveaustufe TDN 4 in allen Teilprüfungen oder
6. ein Zertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“.

Wenn sich Kandidatinnen und Kandidaten der Prüfung im Prüfungsfach Deutsch unterziehen, erscheint die dabei erzielte Note im Zeugnis über die Feststellungsprüfung und geht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein.

### **§ 16 Bewerbung, Zulassung und Anmeldung zur Feststellungsprüfung**

(1) Studierende des Internationalen Studienkollegs, die bis 14 Tage vor Ende der Lehrveranstaltungen an mindestens 75,0% aller bisherigen Lehrveranstaltungen des Semesters teilgenommen haben, sind automatisch für die unmittelbar anschließende Feststellungsprüfung angemeldet; die Studierenden sind entsprechend zu unterrichten. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag einer bzw. eines Studierenden möglich, dieser Antrag muss spätestens 14 Tage vor der ersten Fachprüfung gestellt werden. Studierende, deren unentschuldigte Fehlzeiten bis 14 Tage vor Ende der Lehrveranstaltungen mehr als 25,0% aller bisherigen Lehrveranstaltungen betragen, werden von der Teilnahme an der Feststellungsprüfung ausgeschlossen. Die Feststellungsprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

(2) Externe Bewerberinnen und Bewerber, die sich ohne Besuch des Internationalen Studienkollegs einer externen Feststellungsprüfung unterziehen wollen, müssen sich hierzu unter Vorlage der Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 und unter Angabe des Schwerpunktkurses schriftlich bewerben. Für die Bewerbungsfristen gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie in § 11 Absatz 2, gleichzeitige Bewerbungen für die externe Feststellungsprüfung und die Aufnahme in das Internationale Studienkolleg sind dabei ausgeschlossen. Falls die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 und 4 sowie Absatz 5 erfüllt sind, erhalten die Bewerberinnen und Bewerber umgehend eine Zulassung zur externen Feststellungsprüfung, anschließend müssen sie sich spätestens 14 Tage vor der ersten Fachprüfung schriftlich für die Teilnahme anmelden.

(3) Die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung kann im Hinblick auf die Kapazitäten durch den Senat der Hochschule Kaiserslautern begrenzt werden, in diesem Fall entscheidet die Reihenfolge des Bewerbungseingangs über die Zulassung zur externen Feststellungsprüfung im jeweiligen Semester.

### **§ 17 Benotung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen werden nach dem folgenden Notensystem beurteilt:

sehr gut	1	eine hervorragende Leistung
gut	2	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	3	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
ausreichend	4	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht ausreichend	5	eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, wird aus den Teilnoten zunächst ein gewogener arithmetischer Mittelwert errechnet und anschließend auf die nächstgelegene Notenstufe gemäß Absatz 1 gerundet. Bei identischem Abstand zu zwei unterschiedlichen Teilnoten wird auf die jeweils bessere Teilnote gerundet. Noten von 4,000 bis einschließlich 4,150 werden auf 4,0 gerundet. Noten größer als 4,150 werden auf 5,0 gerundet. Die Teilnoten in den schriftlichen Prüfungen werden gemäß den Semesterwochenstunden der zugehörigen Teilfächer gewichtet.

### **§ 18 Schriftliche Prüfung**

(1) In allen Prüfungsfächern gemäß § 15 Absatz 2 werden schriftliche Prüfungen durchgeführt; die Aufgaben stellen die Prüfenden, die für das jeweilige Prüfungsfach zuständig sind. Eine schriftliche Prüfung wird in Form einer Klausur abgelegt. Die Bearbeitungszeit einer Prüfung beträgt zwischen 90 und 240 Minuten; besteht ein Prüfungsfach aus Teilfächern, wird die Prüfungszeit entsprechend auf die Teilprüfungen verteilt.

(2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht einer oder eines Prüfenden durchgeführt. Über den Ablauf der Prüfung ist schriftlich ein formloses Protokoll mit Angaben zu Beginn und Ende der Prüfung sowie etwaige besondere Vorkommnisse anzufertigen.

## **§ 19 Mündliche Prüfung**

- (1) Alle Kandidatinnen und Kandidaten werden im Prüfungsfach Deutsch mündlich geprüft; die mündliche Prüfung findet jedoch nur dann statt, wenn die schriftliche Prüfungsarbeit im Prüfungsfach Deutsch ohne Rundung nicht schlechter als 4,15 bewertet wurde.
- (2) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen, die in der Gegenwart von mindestens zwei Prüfenden durchgeführt werden.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten, zuvor haben die Kandidatinnen und Kandidaten 30 Minuten Zeit zur Vorbereitung.
- (4) Über den Ablauf einer mündlichen Prüfung ist ein Protokoll mit Angaben über den Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung, die anwesenden Prüfenden, die wesentlichen Prüfungsfragen, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie etwaige besondere Vorkommnisse anzufertigen. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder der zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Kaiserslautern an der jeweiligen mündlichen Prüfung teilnehmen.
- (6) Studierende des gleichen Schwerpunktkurses können als Gäste an einer mündlichen Prüfung teilnehmen, sofern die betroffene Kandidatin bzw. der betroffene Kandidat vor Beginn der Prüfung keinen Widerspruch äußert.

## **§ 20 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den zuständigen Prüfenden begutachtet und mit Noten gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. Die oder der Prüfende kann auch im Fachunterricht des jeweiligen Semesters erbrachte Studienleistungen des Studierenden in die Benotung einfließen lassen.
- (2) Eine Begutachtung einer schriftlichen Prüfungsarbeit durch eine zweite prüfende Person findet statt, wenn im Falle einer Wiederholungsprüfung gemäß § 23 das endgültige Nichtbestehen der Feststellungsprüfung droht oder wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat einen entsprechenden Antrag stellt und diesem Antrag stattgegeben wird. Weichen Erst- und Zweitgutachten um höchstens eine ganze Note voneinander ab, wird die betreffende schriftliche Prüfungsarbeit mit einer mittleren Note gemäß § 17 Absatz 2 bewertet, ansonsten entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Note.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden von den anwesenden Prüfenden gemeinsam bewertet.

## **§ 21 Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach Abschluss aller Begutachtungen bekannt gegeben. Falls die Voraussetzungen aus § 19 Absatz 1 erfüllt sind, erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten einen Termin für die mündliche Prüfung im Prüfungsfach Deutsch.
- (2) Die Endnote im Prüfungsfach Deutsch wird zu 70% aus der nicht gerundeten Note der schriftlichen Prüfung gemäß §19 Absatz 1 und zu 30% aus der Note der mündlichen Prüfung gebildet. Die Note der mündlichen Prüfung im Prüfungsfach Deutsch wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben und gemäß §19 Absatz 4 im Protokoll vermerkt. Die Endnoten im Prüfungsfach Deutsch werden den Kandidatinnen und Kandidaten erst nach Abschluss aller mündlichen Prüfungen bekannt gegeben. In allen anderen Prüfungsfächern ist die Note der schriftlichen Prüfung zugleich die Endnote.
- (3) Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn die Endnote in keinem Prüfungsfach schlechter als 4,0 ist.

## **§ 22 Versäumnis und Nachholung von Prüfungsleistungen**

Sollte eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Feststellungsprüfung bzw. einzelne Prüfungsteile aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen versäumen, muss sie bzw. er das Internationale Studienkolleg am gleichen Tag darüber informieren und innerhalb von drei Arbeitstagen eine amtliche oder ärztliche Bescheinigung über die Gründe ihres Fernbleibens vorlegen. Werden die Gründe anerkannt, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die versäumten Prüfungsteile nachholen; ansonsten werden die versäumten Prüfungsteile mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.



### **§ 23 Wiederholung der Feststellungsprüfung**

- (1) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal – in der Regel im darauf folgenden Semester – wiederholt werden.
- (2) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Feststellungsprüfung nur in einzelnen Prüfungsfächern nicht bestanden, so muss die Prüfung auch nur in diesen Prüfungsfächern wiederholt werden. Für die Zulassung zur Wiederholung der Feststellungsprüfung gelten die Regelungen aus § 16 Absatz 1. Die Noten der bereits bestandenen Fachprüfungen werden bei der Wiederholung übernommen.
- (3) Bei einer Wiederholung gemäß Absatz 1 kann sich eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in den Fächern, in denen sie bzw. er die Prüfung beim ersten Mal bestanden hat, vorbehaltlich der Genehmigung des Prüfers, erneut prüfen lassen. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen. Für die Zulassung zur freiwilligen Wiederholungsprüfung gelten die Regelungen aus § 16 Absatz 1. Die ursprünglichen Noten werden durch die Noten der Wiederholungsprüfung ersetzt, sofern diese eine Verbesserung darstellen.

### **§ 24 Zeugnis über die Feststellungsprüfung**

- (1) Über die bestandene Feststellungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern sowie die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung. Die Durchschnittsnote wird als Mittelwert aus den einzelnen Prüfungsnoten berechnet und auf eine Dezimalstelle nach dem Komma gerundet. Das Zeugnis trägt das Datum der Zeugnisausgabe.
- (2) Das Zeugnis über die Feststellungsprüfung kann zusätzlich die Noten von weiteren Fächern enthalten, die in den Schwerpunktkursen unterrichtet und bewertet werden, aber nicht zu den Prüfungsfächern gemäß § 15 Absatz 2 gehören. Die Noten der weiteren Fächer werden bei der Berechnung der Durchschnittsnote nicht berücksichtigt.
- (3) Das Zeugnis über die Feststellungsprüfung ist nur gültig, wenn es das Siegel der Hochschule Kaiserslautern trägt und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und einem Mitglied der Leitung der Hochschule Kaiserslautern unterschrieben ist.
- (4) Die Erteilung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### **§ 25 Ergänzungsprüfung zwecks Erweiterung der Fachbindung**

- (1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die bereits eine Feststellungsprüfung bestanden haben, aber nunmehr einen Studiengang anstreben, der einem anderen als dem ursprünglich gewählten Schwerpunktkurs zugeordnet ist, können hierfür eine Ergänzungsprüfung ablegen.
- (2) Bewerberinnen bzw. Bewerber für eine Ergänzungsprüfung bewerben sich bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen unter Angabe des gewünschten Studiengangs und unter Vorlage sowohl der Unterlagen nach § 3 Absatz 1 als auch des Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung beim Internationalen Studienkolleg. Falls die Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1 erfüllt sind, erhalten sie für das laufende Semester umgehend eine Zulassung zur Ergänzungsprüfung, anschließend müssen sie sich spätestens 14 Tage vor der ersten Fachprüfung schriftlich für die Teilnahme anmelden.
- (3) Die Ergänzungsprüfung findet jeweils in den Prüfungsfächern nach Nr. 2 und 3 in § 15 Absatz 2 statt, die Prüfung im Prüfungsfach Deutsch wird anerkannt. Für die Durchführung der Ergänzungsprüfung gelten sinngemäß die gleichen Regeln wie bei der Feststellungsprüfung.
- (4) Über die Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die ursprüngliche Feststellungsprüfung gültig ist. Die Durchschnittsnote der gesamten Feststellungsprüfung wird aus den Noten der Prüfungsfächer in der Ergänzungsprüfung und der Note im Prüfungsfach Deutsch in der ursprünglichen Feststellungsprüfung gebildet. § 24 Absatz 4 gilt sinngemäß.
- (5) Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die sich für eine Ergänzungsprüfung angemeldet haben, kann der Besuch der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Schwerpunktkurses gestattet werden.

## TEIL D SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 26 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für die Bewerberinnen und Bewerber, die sich ab dem Wintersemester 2018/19 um die Aufnahme in das Internationale Studienkolleg bzw. um die Teilnahme an der externen Feststellungsprüfung bewerben.

Kaiserslautern, den 18.07.2018

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt  
Präsident der Hochschule Kaiserslautern